

# **R e c h t s v e r o r d n u n g**

## **über die Gebühren für Bewohnerparkausweise**

### **in der Stadt Baden-Baden**

#### **(Bewohnerparkausweisgebührenordnung - BewoGO)**

vom 25.06.2024

Aufgrund von § 6a Absatz 5a des Straßenverkehrsgesetzes, § 1 Absatz 1 Satz 1 der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren in der derzeit geltenden Fassung, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Baden-Baden folgende Rechtsverordnung über Gebühren für Bewohnerparkausweise:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht für die Ausstellung des Bewohnerparkausweises für Bewohnende städtischer Gebiete mit erheblichem Parkraummangel, welche als Bewohnerparkgebiet nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichnet und ausgewiesen sind.

(2) Es werden Gebühren nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung erhoben.

(3) Durch die Erteilung eines Bewohnerparkausweises besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung eines Parkplatzes innerhalb des Bewohnerparkgebietes.

#### **§ 2 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises beträgt im Jahr 2024 60,00 Euro, im Jahr 2025 90,00 Euro und ab dem Jahr 2026 120,00 Euro pro Jahr. Der Jahreszeitraum beginnt mit der Ausstellung des Bewohnerparkausweises. Ein neuer Bewohnerparkausweis kann maximal einen Monat vor Ablauf des alten beantragt werden.

(2) Für die Änderung sowie für die Ersatzausstellung, jeweils ohne Verlängerung des Gültigkeitszeitraumes, oder die Rückgabe eines Bewohnerparkausweises wird jeweils eine Gebühr in Höhe von 12,80 Euro erhoben.

(3) Im Falle einer Rückgabe des Bewohnerparkausweises vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes wird auf Antrag die Gebühr nach Absatz 1 für jeden vollen noch gültigen Kalendermonat anteilig erstattet. Die Gebühr nach Absatz 3 für die Rückgabe wird vom Erstattungsbetrag abgezogen.

(4) Bereits ausgestellte Bewohnerparkausweise behalten ihre Gültigkeit für die vorgehene Geltungsdauer.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

- a. wer den Antrag auf Ausstellung eines Bewohnerparkausweises gestellt hat,
- b. wer die Gebührenschuld der Stadt Baden-Baden eines anderen gegenüber der Stadt Baden-Baden durch schriftliche Erklärung übernommen hat
- c. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

### **§ 4 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Gültigkeitszeitraums des Bewohnerparkausweises.

(2) Die Gebühr für das Ausstellen des Bewohnerparkausweises wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an die in Schuld stehende Person fällig – es sei denn, dass ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Baden-Baden, 25.06.2024

Dietmar Späth  
Oberbürgermeister